

WWW.SCHNEIDER-INSTITUTE.DE

INSTITUT FÜR VÖLKERRECHT

Schneider-Institute.de · Breul 16 · 48143 Münster

An den

Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof

Brauerstraße 30

76137 Karlsruhe

Telefax (07 21) 81 91 - 85 90

Generaldirektor der
Schneider-Institute.de
RENÉ SCHNEIDER
BREUL 16
48143 MÜNSTER
Telefax (privat)
Telefon (privat)
Schneider@muenster.de

Daten gespeichert gemäß DSGVO.
USt-IdNr.: DE198574773

23. März 2026 – No. 29019

Sehr geehrter Herr Generalbundesanwalt,

wegen des Verdachts auf ein Verbrechen gemäß § 13 des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB)

§ 13 Verbrechen der Aggression

(1) Wer einen Angriffskrieg führt oder eine sonstige Angriffshandlung begeht, die ihrer Art, ihrer Schwere und ihrem Umfang nach eine offenkundige Verletzung der Charta der Vereinten Nationen darstellt, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.

(2) Wer einen Angriffskrieg oder eine sonstige Angriffshandlung im Sinne des Absatzes 1 plant, vorbereitet oder einleitet, wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren bestraft. Die Tat nach Satz 1 ist nur dann strafbar, wenn

1. der Angriffskrieg geführt oder die sonstige Angriffshandlung begangen worden ist oder
2. durch sie die Gefahr eines Angriffskrieges oder einer sonstigen Angriffshandlung für die Bundesrepublik Deutschland herbeigeführt wird.

(3) Eine Angriffshandlung ist die gegen die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit der Charta der Vereinten Nationen unvereinbare Anwendung von Waffengewalt durch einen Staat.

(4) Beteiligter einer Tat nach den Absätzen 1 und 2 kann nur sein, wer tatsächlich in der Lage ist, das politische oder militärische Handeln eines Staates zu kontrollieren oder zu lenken.

(5) In minder schweren Fällen des Absatzes 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren.

und andere Straftaten gegen das VStGB und weitere Bestimmungen des Völkerstrafrechts („*Rome Statute of the International Criminal Court*“) erstatte ich hiermit eine

S t r a f a n z e i g e

gegen die nachstehend genannten Personen, die dafür verantwortlich sind, daß am 28. Februar 2026 ein Staat, dessen Namen ich nicht nenne, und die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) die souveräne Islamische Republik Iran (Iran) ohne eine förmliche Kriegserklärung überfallen haben, oder sich an diesem Überfall beteiligt haben, auch durch die sogenannte „psychische Beihilfe“.

Die Beschuldigten in diesem Verfahren sind:

- 1.) **Donald John Trump** (* 14. Juni 1946 in New York City), Präsident der USA,
- 2.) **Peter „Pete“ Brian Hegseth**, (* 6. Juni 1980 in Minneapolis, Minnesota), entweder Verteidigungsminister oder Kriegsminister („*Secretary of War*“) der USA,
- 3.) **John Daniel „Raizin“ Caine** (* 10. August 1968 in Elmira), *General der United States Air Force* und *Chairman of the Joint Chiefs of Staff*,
- 4.) **Charles Bradford „Brad“ Cooper II** (* 1967 in Winston-Salem, North Carolina), *Admiral der United States Navy* und Kommandeur des *United States Central Command (CENTCOM)*,
- 5.) **Benjamin „Bibi“ Netanjahu** (* 21. Oktober 1949 in Tel Aviv), israelischer Ministerpräsident,
- 6.) **Israel Katz** (* 21. September 1955 in Ashkelon), israelischer Verteidigungsminister,
- 7.) **Eyal Zamir**, israelischer Generalleutnant und Generalstabschef der israelischen Streitkräfte (IDF),
- 8.) **Tomer Bar**, israelischer Generalmajor und Kommandeur der israelischen Luftwaffe (IAF),
- 9.) **Johann Walter David Rudolf „Jo“ Wadephul** (* 10. Februar 1963 in Husum), Bundesminister des Auswärtigen.

Der Tatvorwurf gegen den Beschuldigten zu 9 lautet auf „**psychische Beihilfe**“, die er **durch seinen „Solidaritätsbesuch“ vom 10. März 2026** im Land der Beschuldigten zu 5 bis 8 geleistet hat.

Es ist der erste Besuch eines europäischen Außenministers in Israel und der Region seit Beginn des Iran-Kriegs. Wadephul sagt, er sei gekommen, um Israels Sicherheit und Solidarität zu bekräftigen. Gleichzeitig warnt er vor einer weiteren Eskalation - mahnt wohl Zurückhaltung an in den Gesprächen hinter verschlossenen Türen mit Israels Außenminister Gideon Saar.

Der deutsche Außenminister Johann Wadephul (CDU) ist in den Nahen Osten gereist, um sich ein eigenes Bild des Kriegs zu machen. ZDF-Korrespondentin Ines Trams berichtet.

10.03.2026 | 0:19 min

Quelle/URL:

<https://www.zdfheute.de/politik/ausland/iran-krieg-wadephul-reportage-nahost-100.html>

Krisenbesuch in Israel - Solidarität und Warnung

Der deutsche Außenminister kommt überraschend zu einem Solidaritätsbesuch nach Israel. Dort macht er sich ein Bild vom Leben im Krieg. Er findet aber auch warnende Worte.

Stand: 10.03.2026, 17:11 Uhr

Bei einem unangekündigten Krisenbesuch mitten im Iran-Krieg hat sich Außenminister Johann Wadephul hinter Israel gestellt, zugleich aber vor Chaos und einem Auseinanderfallen des Irans gewarnt. „Niemand kann ein Interesse an Chaos oder Bürgerkrieg oder dem Zerfall Irans haben“, sagte der CDU-Politiker bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit seinem Amtskollegen Gideon Saar in Jerusalem. „Die Auswirkungen wären erheblich und würden wir auch in Europa zu spüren bekommen“, fügte Wadephul hinzu.

Quelle/URL:

<https://www.tagesspiegel.de/internationales/krieg-im-nahen-osten-wadephul-zu-krisenbesuch-in-israel-solidaritat-und-warnung-15338313.html>

* * *

Sachverhalt und Rechtslage:

Der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof in Karlsruhe ist zuständig für die strafrechtliche Ahndung von Völkerrechtsverbrechen. Dazu gehören insbesondere Straftaten gegen das VStGB und gegen das Statut des Internationalen Strafgerichtshofes („*Rome Statute of the International Criminal Court*“).

Möglicherweise ist es dem Generalbundesanwalt entgangen, daß das israelische Regime, vertreten durch die o.g. Beschuldigten zu 5 bis 8 und seine amerikanischen Komplizen, vertreten durch die o.g. Beschuldigten zu 1 bis 4, seit dem 28. Februar 2026 einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen den friedliebenden Iran führen.

Oder der Generalbundesanwalt arbeitet noch an den Ermittlungen zum „12-Tage-Krieg“ von 2025, in dem das israelische Regime, vertreten durch die o.g. Beschuldigten zu 5 bis 8 und seine amerikanischen Komplizen, vertreten durch die o.g. Beschuldigten zu 1 bis 2, schon einmal vom 13.-24. Juni 2025 einen völkerrechtswidrigen Angriffskrieg gegen den friedliebenden Iran führten.

Oder der Generalbundesanwalt hat – von der interessierten Öffentlichkeit unbemerkt – seine Zuständigkeit geprüft, verneint, und die Ermittlungen an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag abgegeben.

Jedenfalls beschreibt die Botschaft der Islamischen Republik Iran in Berlin die Folgen des völkerrechtswidrigen Angriffskrieges vom 28. Februar 2026 in ihrer Mitteilung vom 9. März 2026 wie folgt, ich zitiere wörtlich (Schreibfehler im Original).

Mitteilung Nr. 6

09.03.2026

Völkerrechtswidrige Angriffe der Vereinigten Staaten von Amerika und des israelischen Regimes gegen die Islamische Republik Iran

Die umfassende militärische Aggression der Vereinigten Staaten von Amerika und des israelischen Regimes gegen die Islamische Republik Iran am Samstag, dem 28. Februar 2026, beinhaltet wiederholte Verstöße gegen das Völkerrecht, insbesondere kontinuierliche Verstöße gegen die Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen und anderer internationaler und humanitärer Rechtsinstrumente, in folgenden Fällen:

1. Wiederholte Verstöße gegen Artikel 4 Absatz 2 der Charta der Vereinten Nationen, der den Einsatz von Gewalt verbietet, sowie wiederholte explizite oder implizite Drohungen gegen die Islamische Republik Iran und eine offene militärische Aggression gegen das Territorium der Islamischen Republik Iran, während die Islamische Republik Iran und die USA über die Beilegung der Differenzen verhandelten;
2. Eindeutige Verstöße gegen die Bestimmungen des Völkerrechts und der internationalen Gepflogenheiten, den Grundsatz der Immunität politischer Führer und die Bestimmungen des Übereinkommens von 1973 über die Verhütung und Bestrafung von Verbrechen gegen international geschützte Personen (einschließlich Artikel 1) durch die Tötung Seiner Exzellenz Ayatollah Khamenei, des höchsten politischen und religiösen Würdenträgers des Landes, sowie Verstöße gegen einschlägige internationale Gepflogenheiten, die Tötung von Militärkommandeuren außerhalb des Schlachtfelds und die Androhung der Tötung politischer Amtsträger;

3. Wiederholte Verstöße gegen die vier Genfer Konventionen, insbesondere gegen die Vierte Genfer Konvention über den Schutz der Zivilbevölkerung in Kriegszeiten (in den letzten Tagen wurden Wohngebiete wiederholt schweren Bombardierungen ausgesetzt, bei denen bisher mehr als 1.300 Zivilisten getötet und Tausende weitere verletzt wurden);

4. Wiederholte Verstöße gegen die Artikel 48, 51, 52 und 57 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen, insbesondere die Nichteinhaltung der Grundsätze der Trennung und Vorsorge sowie des Schutzes ziviler Objekte und der Zivilbevölkerung (beispielsweise die Angriffe auf 9.669 zivile Einrichtungen, 1.617 Gewerbe- und Dienstleistungszentren, 32 Bildungseinrichtungen und 5 Schulen und Ausbildungszentren, bei denen allein bei einem Angriff im Landkreis Minab im Süden Irans über 170 Grundschulkinder und Lehrkräfte in Klassenzimmern getötet wurden; ebenso der Angriff auf das Azadi-Stadion in Teheran und mehrere andere Stadien und Vergnügungsparks im Land, der zum Tod zahlreicher Sportler und Zivilisten führte);

5. Verstoß gegen die Artikel 52 und 54 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen beim Angriff auf die zivile Treibstoffraffinerie und Speicher in Teheran am 07. März 2011 sowie Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz vor Umweltverschmutzung;

6. Grobe Verletzung der Bestimmungen des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (IStGH), insbesondere von Artikel 8 des Statuts, der vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen als Beispiele für Kriegsverbrechen ansieht;

7. Verletzung der Dokumente des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz, einschließlich der Regeln Nr. 1, 7 und 11, die die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, die Unterscheidung zwischen militärischem und zivilem

Personal sowie Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung von Angriffen auf zivile Ziele vorschreiben;

8. Verletzung internationaler Verpflichtungen zum Schutz von Kulturgut in bewaffneten Konflikten, insbesondere Artikel 4 des Haager Übereinkommens zum Schutz von Kulturgut und Artikel 53 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Abkommen (verabschiedet 1977); diese Angriffe verstießen gegen UNESCO-Dokumente sowie gegen die Regeln Nr. 38, 40 und 41 des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz zum Schutz von historischem Eigentum und Denkmälern. Artikel 8 des Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs stuft solche Angriffe ebenfalls als Kriegsverbrechen ein. (Beispielsweise sei der schwere Angriff auf den Museumspalast von Golestan und den Spiegelsaal dieses Palastes genannt, der national und international registriert wurde.)

9. Angriff auf Irans friedliche Nuklearanlagen am 28. Februar 2026 und die vorangegangenen Angriffe im Rahmen der Aggressionen vom 14. bis 25. Juni 2025 sowie der Verstoß gegen Dokumente zur nuklearen Sicherheit, einschließlich des NPT, Satzung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO), Resolutionen Nr. GC(XXIV)/RES/444 und GC(XXXIV)/RES/533 der Genaralkonferenz der IAEO, Regelung des Sicherheitsabkommens 1977 sowie Artikel 56 des Ersten Zusatzprotokolls zu den Genfer Abkommen von 1949;

10. Verletzung des Grundsatzes des Gewaltverbots und der Bestimmungen des Seerechts, der Schifffahrtswfreiheit und der Grundsätze der maritimen Sicherheit und des Schutzes der Meere vor Umweltverschmutzung durch den US-Angriff auf das Schiff *Dena* am 4. März 2026, dessen Versenkung, was den Tod von 100 Seeleuten dieses Schiffes zur Folge hatte, während sich das Schiff, ohne an militärischen Operationen teilzunehmen, als Gast der indischen Marine 2.000 Seemeilen vor der Küste der Islamischen Republik Iran in einem Seegebiet außerhalb der Konfliktzone befand.

Angesichts der o.a. Verstöße hat die Islamische Republik Iran gemäß Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen ihr Recht auf Selbstverteidigung nach der direkten und indirekten Aggression der Vereinigten Staaten und des israelischen Regimes ausgeübt und zur Verteidigung ihres Landes, ihrer Nation und ihrer territorialen Souveränität die US-Militärbasen in der Region als Ursprung einiger Angriffe sowie die Militäranlagen und -einrichtungen des israelischen Regimes als legitime Ziele erklärt. Darüber hinaus hatte die Islamische Republik Iran die Länder der Region bereits vor der Invasion in Korrespondenz mit dem UN-Sicherheitsrat vor der Nutzung von Militärbasen auf ihrem Territorium durch die Aggressorstaaten gewarnt und betrachtet den Angriff auf diese Basen daher als Selbstverteidigung und ausschließlich zur Abwehr der Aggression. Es wird darauf hingewiesen, dass in dieser Angelegenheit wiederholt offiziell und in Telefongesprächen mit Vertretern der Länder der Region betont wurde, dass Iran stets freundschaftliche und auf guter Nachbarschaft, Achtung der territorialen Integrität und nationalen Souveränität beruhende Beziehungen zu den genannten Ländern unterhält und dass die durchgeführten Verteidigungsoperationen nicht als feindseliger Akt zu werten sind. Gleichzeitig wird auf Artikel 3 Absatz F der Resolution 3314 der UN-Generalversammlung von 1974 (Definition der Aggression) verwiesen, der die Übergabe von Staatsgebiet an einen Aggressor als Aggression definiert. Es wird ferner betont, dass die Gepflogenheiten des Völkerrechts, zwingende Normen und Grundprinzipien des Völkerrechts hinsichtlich des Verbots von Gewaltanwendung und Aggression Staaten verpflichten, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Begehung von Aggressionsakten durch die Streitkräfte anderer Staaten gegen Drittstaaten auf ihrem Territorium zu verhindern und solche Aggressionsakte nicht zu begünstigen.

In diesem Zusammenhang erwartet die Islamische Republik Iran von der internationalen Gemeinschaft, dass sie die Angriffe auf die Islamische Republik

Iran und deren Fortsetzung im Rahmen der Anforderungen und Empfehlungen der Charta der Vereinten Nationen und der Bestimmungen des Völkerrechts zur Wahrung des Friedens und zur Wiederherstellung der Ruhe in der Region verurteilt.



(E n d e d e s Z i t a t s)

Da der Sachverhalt hinreichend klar und aus allgemein zugänglichen Quellen bestens bekannt und dokumentiert ist, steht einer kurzfristigen Anklage wohl nichts im Wege.

Ich bitte deshalb

- um eine unverzügliche Eingangsbestätigung mit dem Aktenzeichen Ihrer Behörde,
- um Terminsachricht im Fall der Anklageerhebung bzw.
- um eine Abgabensachricht, falls Sie unzuständig sein sollten, und die Ermittlungen an den Internationalen Strafgerichtshof in Den Haag (*International Criminal Court – ICC*) abgeben müssen.

Nur der Vollständigkeit wegen erinnere ich daran, daß der Internationale Strafgerichtshof (*ICC*) schon am 24. November 2024 einen Haftbefehl gegen den Beschuldigten zu 5 (*Benjamin „Bibi“ Netanyahu*) wegen des Verdachtes auf Völkermord zum Nachteil der Bevölkerung im Staat Palästina erlassen hat. — Quelle/URL: <https://www.icc-cpi.int/news/situation-state-palestine-icc-pre-trial-chamber-i-rejects-state-israels-challenges>

Nur der Vollständigkeit wegen erinnere ich auch daran, daß das bisherige Verfahren von **Südafrika et al. gegen Israel** vor dem Internationalen Gerichtshof (**IGH, nicht zu verwechseln mit den IStGH – ICC**), in der Rechtssache No. 192 keinen ernsthaften Zweifel daran aufkommen läßt, daß der Vorwurf des Völkermordes zutreffend sein dürfte. — Quelle/URL: <https://www.icj-cij.org/case/192>

History of the proceedings

On 29 December 2023, South Africa filed an [Application instituting proceedings](#) against Israel concerning alleged violations by Israel of its obligations under the Genocide Convention in relation to Palestinians in the Gaza Strip.

Provisional measures

The Application also contained a [request for the indication of provisional measures](#), pursuant to Article 41 of the Statute of the Court and Articles 73, 74 and 75 of the Rules of Court. On 26 January 2024, the Court delivered its [Order](#) on South Africa's request.

On 6 March 2024, South Africa submitted a request for the indication of additional provisional measures and/or the modification of the Court's Order of 26 January 2024. On 28 March 2024, the Court indicated [additional provisional measures](#).

On 10 May 2024, South Africa submitted a further [request for the modification and the indication of provisional measures](#). By an [Order](#) dated 24 May 2024, the Court reaffirmed its previous provisional measures and indicated new provisional measures.

Intervention proceedings

Article 62 of the Statute allows a State to seek permission to intervene in a case between other States, and thereby participate in the proceedings, when it considers that it has an interest of a legal nature which may be affected by the decision of the Court in that case. Article 63 affords States not parties to a dispute the right to intervene in a case when that case concerns the construction of a convention to which they are also parties; the interpretation of the relevant parts of that convention given by the Court in its decision in the case will then be equally binding on those States.

To date, the following States have filed an application for permission to intervene under Article 62 of the Statute or a declaration of intervention under Article 63 of the Statute: Colombia (under Article 63 of the Statute, on 5 April 2024); Libya (under Article 63 of the Statute, on 10 May 2024); Mexico (under Article 63 of the Statute, on 24 May 2024); Palestine (under Articles 62 and 63 of the Statute, on 31 May 2024); Spain (under Article 63 of the Statute, on 28 June 2024); Türkiye (under Article 63 of the Statute, on 7 August 2024); Chile (under Article 63 of the Statute, on 12 September 2024); the Maldives (under Article 63 of the Statute, on 1 October 2024); and Bolivia (under Article 63 of the Statute, on 8 October 2024); Ireland (under Article 63 of the Statute, on 6 January 2025); Cuba (under Article 63 of the Statute, on 10 January 2025); Belize (under Articles 62 and 63 of the Statute, on 30 January 2025); Brazil (under Article 63 of the Statute, on 17 September 2025); the Comoros (under Article 63 of the Statute, on 29 October 2025); Belgium (under Article 63 of the Statute, on 23 December 2025); Paraguay (under Article 63 of the Statute, on 3 March 2026); and by the Netherlands and Iceland (under Article 63 of the Statute, on 11 March 2026).

* * *

Hochachtungsvoll

(Schneider)